

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/11162 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11584 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

A. Problem

Zu Buchstaben a und b

Derzeit kommt eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht bei wegen terroristischer Straftaten Verurteilten, die nach ihrer Haftzeit weiterhin gefährlich sind, nach § 68b Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) von vorneherein nur in Betracht, wenn sie wegen eines oder mehrerer Verbrechen verurteilt wurden. Keine tauglichen Anlassstaten sind die schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Absatz 1 bis 3 StGB, der Terrorismusfinanzierung nach § 89c Absatz 1 bis 3 StGB, des Unterstützens einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative StGB sowie das Vergehen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung nach § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB. Auch bei § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB und den anderen darauf bezugnehmenden Regelungen zur fakultativen Sicherungsverwahrung sind diese Delikte keine tauglichen Anlass- oder Vortaten, was bei den drei erstgenannten schweren

Vergehen nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung nicht mehr sachgerecht erscheint. Zudem habe sich nach deren Auffassung bei der Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch die Voraussetzung der Vollverbüßung einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe bei den vorstehend genannten extremistischen Taten, einschließlich derer nach § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB, als zu hoch erwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen sowohl die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach der Haft im Rahmen der Führungsaufsicht als auch die vorstehend genannte fakultative Sicherungsverwahrung grundsätzlich auch bei solchen extremistischen Straftätern ermöglicht werden, die wegen der schweren Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, der Terrorismusfinanzierung oder der Unterstützung einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt wurden. Für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung soll dies auch für Täter gelten, die wegen des Werbens um Mitglieder oder Unterstützer einer in- oder ausländischen terroristischen Vereinigung verurteilt worden sind. Außerdem soll bei extremistischen Straftätern die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung künftig schon dann möglich sein, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren – statt wie derzeit von drei Jahren – vollständig verbüßt haben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen dienen lediglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11162 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 2 wird der neu einzufügende Artikel wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. In dem bisherigen Satz 2 wird das Wort „In“ durch das Wort „in“ ersetzt.
3. Folgende Sätze werden angefügt:

„Soweit in anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches verwiesen wird, ist § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung des ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] anwendbar. Artikel 316g bleibt unberührt.“;

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11584 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. April 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jörn Wunderlich
Berichtersteller

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11162** in seiner 219. Sitzung am 17. Februar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11584** in seiner 225. Sitzung am 23. März 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11162 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11162 in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11584 in seiner 116. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11584 in seiner 90. Sitzung am 26. April 2017 beraten und empfiehlt den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11162 in seiner 130. Sitzung am 15. Februar 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 133. Sitzung am 20. März 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Karl Greven

Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden

Prof. Dr. Jörg Kinzig

Eberhard Karls Universität Tübingen
Direktor des Instituts für Kriminologie

Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prof. Dr. Stefan König	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Andreas Maltry	Richter am Oberlandesgericht München
Dirk Manzewski	Behördenleiter des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern (LaStar), Rostock
Dr. jur. habil. Helmut Pollähne	Rechtsanwalt und Strafverteidiger, Bremen
Barbara Stockinger	Deutscher Richterbund e. V., Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 133. Sitzung vom 20. März 2017 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu Buchstaben a und b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11162 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/11584 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte den Verdacht, dass durch die Ausweitung der Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung verschleiert werden solle, dass die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten nicht ausreichend vollzogen würden. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung werde von den Koalitionsfraktionen zu einer Art Allzweckwaffe erklärt. Die bisherigen Erfahrungen rechtfertigten keine Ausweitung. Diese sei überflüssig. Sie sei auch schädlich, da sie suggeriere, dass mehr Sicherheit geschaffen werden könne, was nicht der Fall sei. Es sei insbesondere offen, wie gefährdete Orte in Großstädten geschützt werden können. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung könne bei Sexualstraftätern sinnvoll sein; bei Terroristen sei sie völlig ungeeignet. Anzumerken sei auch, dass der Anwendungsspielraum der Sicherungsverwahrung durch den Gesetzentwurf unverhältnismäßig ausgeweitet werden solle.

Nach Auffassung der **Fraktion DIE LINKE.** setze die elektronische Aufenthaltsüberwachung Kooperationsbereitschaft der Betroffenen voraus, um einen Sicherheitsgewinn zu erreichen. Sie sei unverhältnismäßig, da Menschen aufgrund einer reinen Prognoseentscheidung dieser Maßnahme unterworfen werden sollen. Anstatt einer Ausweitung des Maßnahmenkataloges sollten die bestehenden Gesetze besser vollzogen werden. Durch die Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung werde nichts verbessert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte den repressiven Charakter der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Bei Sexualstraftätern funktioniere diese gut und habe sich bewährt. Es gehe darum, das Instrumentarium – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohung – auszuweiten. Der Rechtsstaat möchte wissen, ob sich verurteilte Gefährder nach der Haft im Bereich terroristischer Strukturen bewegen und sich gefährdeten Zielen nähern. Dies sei in der Abwägung höher zu bewerten als die vollständige Bewegungsfreiheit eines wegen einschlägiger Delikte vorbestraften Täters. Auch sei die elektronische Aufenthaltsüberwachung das mildere Mittel gegenüber der Sicherungsverwahrung.

Die **Fraktion der SPD** war der Auffassung, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung ein geeignetes Mittel sei, um gefährliche Menschen von bestimmten Orten fernzuhalten. Sie sei zwar weder Allzweckwaffe noch Allheilmittel, habe sich aber in der Praxis bewährt. Es handele sich um ein sinnvolles Gesetz und um eine maßvolle Erweiterung des Anwendungsspielraums der Maßnahme.

Die **Bundesregierung** teilte mit, sie rechne aufgrund der Ausweitung der Möglichkeiten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit zusätzlichen Anwendungsfällen im niedrigen einstelligen Bereich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 26. April 2017

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.